



Gruppe Stuttgart e.V.

Charlottenplatz 17, 70173 Stuttgart

Dr. Ulrich Tammler
1. Stellv. Vorsitzender
Geschäftsstelle:
Tel.: 0711 / 62 69 44
Fax. 0711 / 64 999 62
nabu@NABU-stuttgart.de
www.NABU-stuttgart.de

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



*Kreisverband Stuttgart
Regionalverband Stuttgart*

Rotebühlstraße 86/1, 70178 Stuttgart

Gerhard Pfeifer
Regionalgeschäftsführer (BUND)
Tel.: 0711 / 61970 40
Fax. 0711 / 61970 44
gerhard.pfeifer@bund.net
www.bund.net/stuttgart

Stuttgart, 14.04.2015

**Gemeinsame Stellungnahme zum
Geplanten Windenergie-Standort Tauschwald
nach Vorliegen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach ausführlicher Prüfung der Anfang März 2015 veröffentlichten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Windenergie-Standort Tauschwald kommen die Naturschutzverbände BUND und NABU übereinstimmend zu dem Ergebnis **diesen Standort auf keinen Fall weiter zu verfolgen.**

Diese Position der Naturschutzverbände wird sich auch in den angekündigten Genehmigungsverfahren (Änderung Landschaftsschutzgebiet und Immissionschutzrechtliches Verfahren) nicht ändern, da die naturschutzfachliche Sachlage - belegt durch die aktuelle saP –eindeutig ist bzw. die artenschutzrechtlichen Probleme nicht heilbar sind.

Begründung:

Die saP hat gezeigt, dass am Windenergie-Standort Tauschwald insgesamt 11 Fledermausarten, darunter 8 windkraftsensibel vorkommen (windkraftsensibel nach

Definition der LUBW). Mit weiteren Arten ist zu rechnen, da das Aufzeichnungsgerät über mehrere Monate (von Anfang März bis Mitte September 2014) ausgefallen ist.

Darüber hinaus haben die Gutachter der saP festgestellt, dass sich der Tauschwald aller Wahrscheinlichkeit innerhalb eines breiten Fledermaus-Zugkorridors befindet.

Den artenschutzrechtlichen Konflikt bei den Fledermäusen kann man nur heilen, in dem umfangreiche Abschaltzeiten der Anlage eingerichtet werden. Aufgrund der Artenvielfalt und der vielen Gesamtindividuen (Zugkorridor), muss die Anlage nach unseren Berechnungen ca. 25% der Gesamtjahresbetriebsstunden abgeschaltet werden.

Bei den Vögeln wurden durch die saP zwei windkraftsensible Arten festgestellt, die im unmittelbaren Nahbereich (unter 1000 m) ihre Revierzentren haben – Baumfalke und Wespenbussard.

Beim streng geschützten **Baumfalken** sind die Gutachter der saP der Meinung, dass keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten ist. Andererseits steht an andere Stelle des Gutachtens (S. 58 unten) „es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass die Tiere (Baumfalken) gelegentlich auch das gesamte Waldgebiet und den Höhenrücken des Tauschwaldes zur Nahrungssuche überfliegen“.

NABU und BUND sind aufgrund eigener Beobachtungen der Auffassung, dass die zweite Annahme der Gutachter die Richtige ist. Ein wichtiges Nahrungsgebiet für Greifvögel wie den Baumfalken ist das angrenzende Wein- und Kleingartengebiet Hohe Warte. Die dort vielen, offenen, strukturreichen und extensiv bewirtschafteten Flächen sind speziell für Kleinsäuger, Kleinvögel, und Großinsekten ideale Lebensräume – den Hauptnahrungstieren des Baumfalken. Zwischen seinem Brutgebiet im Lindenbachtal und der Hohe Warte sind jedoch im engen räumlichen Zusammenhang die zwei Windräder geplant. Der artenschutzrechtliche Konflikt durch Nahrungsflüge ist eindeutig – Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich, da die Windkraftstandorte aus verschiedenen Gründen nicht verschoben werden können.

Beim streng und europarechtlich geschützten **Wespenbussard** ist die Situation vergleichbar wie beim Baumfalken. In diesem Falle räumen die Gutachter ohne Abstriche ein, dass „ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für ein Brutpaar des Wespenbussards nicht ausgeschlossen werden kann“. Auch beim Wespenbussard sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen faktisch ausgeschöpft, weil eine Anlagenverschiebung nicht machbar ist. Umsiedlungsaktionen sind nicht möglich. Als letztes Mittel bleibt daher die bei Windkraftanlagen sehr selten angewendete Beantragung einer Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verboten (§ 45 Abs.7 BNatSchG).

Die im saP getroffene Aussage „Zur Verbesserung des Erhaltungszustands des Wespenbussards sind ... ggf. populationsstützende Maßnahmen zu prüfen, die ggf. in benachbarten Brutrevieren durchgeführt werden können“ kommt einerseits den im Tauschwald betroffenen Vögeln nicht zugute und ist als kurzfristige Ausgleichsmaßnahme unrealistisch. Hölzinger beschreibt Artenschutzmaßnahmen für den Wespenbussard (Erhöhung des Altholzbestandes, Verlängerung der Umtriebszeit für Eichen und Buchen, Senkung des landwirtschaftlichen Pestizideinsatzes), die sich nur sehr langfristig (mind. 20 Jahre) auswirken und den kurzzeitigen Verlust nicht kompensieren können. Auch die

eingeleitete Umsetzung der Anforderungen des Landeswaldgesetzes wird – wenn überhaupt – erst langfristig Wirkung zeigen können.

Die obere Naturschutzbehörde muss abwägen zwischen Windkraft versus Artenschutz. Bei der Windkraft muss es zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geben. Dies könnte man prinzipiell bejahen, jedoch nicht um den extrem hohen Preis des Artenschutzes, der im Tauschwald dafür fällig würde.

Denn in Baden-Württemberg brüten nur noch 200-350 Wespenbussardpaare. Vogelarten mit landesweit 4300-6000 Brutpaaren (Vögel in Deutschland 2013) werden als selten eingestuft. Für seltene Arten kann bereits der Verlust eines Brutpaares eine lokale bis regionale Bestandsgefährdung darstellen. Zum langfristigen Erhalt der Art in Baden-Württemberg kommt es also auf jedes einzelne Brutpaar an. Nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatschG darf eine Ausnahmegenehmigung von artenschutzrechtlichen Verboten nur dann zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Das bedeutet, die obere Naturschutzbehörde muss sich im Fall Tauschwald für den Fortbestand des Wespenbussards entscheiden, ansonsten würde sie die regionale Population dieser Art existenzbedrohend gefährden. Das öffentliche Interesse der Arterhaltung wiegt hier eindeutig schwerer als das öffentliche Interesse Windenergienutzung, zumal es auf Stuttgarter Gemarkung (S-01, Grüner Heiner) und auch regional und überregional Alternativen gibt – was ja die Stadtwerke Stuttgart mit dem Erwerb bzw. Bau von Windkraftanlagen bisher mehrfach praktiziert haben. Hinweis: Die Tauschwald-Anlagen machen einen Windstromerzeugungsanteil von ca. 9 % Prozent der bereits im Besitz und Betrieb befindlichen Windkraftwerke der Stadtwerke Stuttgart aus. Sollten die geplanten 9 Anlagen im Welzheimer Wald realisiert werden, sinkt der Anteil auf ca. 7 % – diese Zahlen relativieren die zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses. Die Prämisse eine Anlage unbedingt auf Stuttgarter Gemarkung zu realisieren ist als zwingender Grund nicht haltbar.

Der Einwand der Existenzbedrohung einer regionalen Population gilt auch für den betroffenen, seltenen Baumfalken. Die Art kommt vergleichbar wie der Wespenbussard in Baden-Württemberg nur noch mit 200-300 Brutpaaren vor. In diesem Zusammenhang möchte der BUND und NABU erinnern, dass vor ein paar Jahren die geplante Biovergärungsanlage bei Nürtingen wegen eines Baumfalken-Brutplatzes in dem betroffenen Waldgebiet nicht gebaut werden konnte.

Als dritte windkraftsensible Vogelart kommt aktuell die **Waldschnepfe** dazu. Das Vorkommen wurde von den Gutachtern der saP nicht erfasst, weil die sehr versteckt lebende Art nur während der Morgen- und Abenddämmerung zu beobachten ist. Die Art wurde von verschiedenen, fachkundigen Beobachtern für den Tauschwald eindeutig festgestellt. Seit kurzem wird die Waldschnepfe als windkraftsensible Art gewertet, z.B. im neuesten "Helgoländer Papier" der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelwarten. Es ist bundesweit das anerkannte Papier zum Thema Windkraft und Vogelschutz.

Wie beim Baumfalken und beim Wespenbussard sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus den bekannten Gründen auch bei der Waldschnepfe am Standort Tauschwald nicht machbar.

Als sehr problematisch sehen wir auch die Situation beim **Mäusebussard**. Die Art kommt zwar in Baden-Württemberg noch relativ häufig vor und gilt bisher als nicht windkraftsensibel. Beim Tauschwald haben wir aber die besondere Situation, dass ein Mäusebussardhorst in unmittelbarer Nähe (200 Meter) von der geplanten Anlage entfernt sich befindet. Um den Verbotstatbestand „Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ (§44 (1) BNatSchG) bei Windkraftplanungen zu umgehen, wird in der Praxis ein Abstand zum Schutz von Greifvogelhorsten von 500 Meter angewandt (Horstschutzzonen). Diese Prämisse wird im Tauschwald verletzt.

Die eventuelle Annahme ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Baumfalke, Wespenbussard, Mäusebussard und Waldschnepfe an dem geplanten Standort im Tauschwald zu minimieren, indem man offene, zur Nahrungssuche geeignete Bereiche unattraktiv macht geht an Realitäten vorbei. Zwar können die durch den Bau der Anlagen frei geschlagenen Flächen wieder aufgeforstet werden, nicht jedoch die große Freifläche (ca. 1 Hektar) des Hochbehälters der Bodenseewasserversorgung. Dieser Wiesenbereich, der in unmittelbarer Nachbarschaft genau zwischen den zwei Windkraftmast-Standorten liegt, muss aus bautechnischen Gründen gehölzfrei gehalten werden. Ebenso die unmittelbar angrenzenden Leitungstrassen der Bodenseewasserversorgung entlang der Steinstraße und hinunter ins Lindental.

Schlussbemerkung:

Der Tauschwald besitzt eine enorme Artenfülle. Allein an Brutvogel- und Fledermausarten kommen insgesamt vor:

- 25 Rote-Liste-Arten
- 22 streng geschützte Arten nach Bundesnaturschutzgesetz
- 16 europarechtlich geschützte Arten
- 11 windkraftsensible Arten

Damit besitzt der Tauschwald eine herausragende, überregionale, ökologische Schutzwertigkeit und ist vergleichbar mit der hohen Denkmalschutzwertigkeit der Württembergischen Grabkapelle auf dem Rotenberg, deren Umfeld deswegen als Windkraftstandort gestrichen wurde.



Dr. Ulrich Tammler (1. stellvertretender Kreisvorsitzender NABU Gruppe Stuttgart)



Gerhard Pfeifer (BUND Regionalgeschäftsführer)